

Tierschutz

Hinweise zur Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Stand: 18.08.2025

Wer

1. Wirbeltiere oder Kopffüßer
 - a) die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder
 - b) deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden,
züchten oder halten, jeweils auch zum Zwecke der Abgabe dieser Tiere an Dritte, oder verwenden
2. Wirbeltiere zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TierSchG genannten Zwecken züchten oder halten,
3. Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,
4. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,
5. Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln,
6. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,
7. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder
8. gewerbsmäßig, außer in den Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TierSchG,
 - a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten,
 - b) mit Wirbeltieren handeln,
 - c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,
 - d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen,
 - e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen oder
 - f) für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten

will, **bedarf der Erlaubnis** der zuständigen Behörde (§ 11 Abs. 1 Satz 1 TierSchG).

Mit der Ausübung der Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TierSchG darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden (§ 11 Abs. 5 Satz 1 TierSchG). Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat (§ 11 Abs. 5 Satz 6 TierSchG).

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Tätigkeit ohne die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TierSchG erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt (§ 18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden (§ 18 Abs. 4 Halbsatz 1 TierSchG).